

## Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Auf einen Blick!

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt seit 2006 den Schutz vor Diskriminierung in Deutschland und setzt damit vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien um.

### Anwendungsbereiche

Zivilrechtsverkehr, Arbeitsleben,  
Sozialschutz, Bildung

### Geschützte Merkmale

Alter, Behinderung, ethnische Herkunft oder rassistische Zuschreibung,  
Geschlecht, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung

### Formen der Benachteiligung

**Unmittelbare Diskriminierung:** weniger günstige Behandlung als eine andere Person

**Mittelbare Diskriminierung:** dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, aufgrund derer Personen in besonderer Weise benachteiligt werden (können)

**Belästigung:** Verletzung der Würde, Schaffung eines von Einschüchterungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfelds

**Sexuelle Belästigung:** Verletzung der Würde durch unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten

**Anweisung zur Benachteiligung:** Vorgaben zu Verhalten, das eine Benachteiligung zur Folge hat

### Zulässige Gründe für unterschiedliche Behandlung

§ 5 - „Positive Maßnahmen“: Bestehende Nachteile wegen eines Merkmals werden ausgeglichen.

§ 8 - Verhältnismäßigkeit: Ein AGG-Merkmal für die ausübende Tätigkeit stellt eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar.

§ 9 - Kirchenklausel: Eine religiöse Zugehörigkeit gilt als Einstellungs-voraussetzung aufgrund des Selbstverständnisses der Organisation.

§ 10 - Altersanforderungen: wenn objektiv, angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.

### Diskriminierung laut AGG

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person ... in einer vergleichbaren Situation ... ohne sachlich gerechtfertigten Grund ... aufgrund eines der im AGG genannten Merkmale ... eine weniger günstige Behandlung als andere Personen erhält oder erhalten würde.

### Pflichten der Arbeitgeber\*innen

- Beschwerdemanagement einführen
- Verfahren und Ansprechperson für Beschwerden festlegen
- Über AGG und relevante Themen informieren
- Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung ergreifen
- Stellenausschreibungen diskriminierungsfrei formulieren
- Interne Abläufe auf Diskriminierung prüfen
- Konkrete Diskriminierung unterbinden

### Rechtsansprüche (§ 21)

Beseitigung Benachteiligung,  
Unterlassungsklage, Schadensersatz, Entschädigung

IQ Fachstelle Interkulturelle Kompetenzentwicklung und Antidiskriminierung,  
c/o VIA Bayern e. V., München  
Mehr unter: [www.netzwerk-iq.de/fachstelle-interkultur-und-antidiskriminierung](http://www.netzwerk-iq.de/fachstelle-interkultur-und-antidiskriminierung)